

## **SATZUNG DER UNIVERSAL-STIFTUNG HELMUT ZIEGNER**

Um die Eingliederung von entlassenen Strafgefangenen in die gesellschaftliche Ordnung zu fördern und um zur Erreichung dieses Zwecks ein dauerndes Bindeglied zwischen dem Strafvollzug und der Wirtschaft zu schaffen, hat der Herr Helmut Ziegner zur Fortführung seiner bisherigen Tätigkeit auf diesem Gebiet am 18. April 1957 mit Genehmigung des Senators für Justiz vom 30. April 1957 eine Stiftung errichtet.

Die Satzung der Stiftung erhält folgende Neufassung:

### **§ 1**

Die Stiftung führt den Namen „Universal-Stiftung Helmut Ziegner“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin und wird als freier Träger der Straffälligen- und Jugendhilfe in den Ländern Berlin und Brandenburg tätig.

### **§ 2**

- (1) Zweck der Stiftung ist die soziale und berufliche Integration insbesondere junger Menschen, die benachteiligt oder gefährdet sind, eine Haftstrafe verbüßen oder aus der Haft entlassen wurden. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
  - a) den Betrieb stiftungseigener Werkstätten, die der Berufsförderung und dem Übergang in den Beruf dienen,
  - b) die Aufnahme Gefährdeter, Straftentlassener und sonstiger Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Wohnhäusern und Wohnungen,
  - c) sonstige Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,
  - d) Beratung und Hilfestellung bei der Lebensführung, der Eingliederung in die Gesellschaft sowie ergänzende Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - e) Bekämpfung der Vorurteile gegen Vorbestrafte und Benachteiligte in der Öffentlichkeit und sonstigen Maßnahmen zur Resozialisierung.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht per 01. Januar 1998 aus Betriebs- und Verwaltungsgebäuden sowie Wohnheimen, Werkstätten mit Maschinen, Werkzeugen und dazugehörigem Fuhrpark mit einem Bilanzwert von insgesamt 14.000.000,00 DM (7.158.086,34 Euro).
- (2) Die Stiftung nimmt Mittel des Landes Berlin, sonstige Geldmittel und andere Vermögenswerte entgegen, die der Durchführung des Stiftungszweckes förderlich sind.

- (3) Grundsätzlich sind nur die Überschüsse aus dem Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. In dringenden Ausnahmefällen darf auch das Vermögen selbst in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Stiftung darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 4**

Organe der Stiftung sind

- a) die Geschäftsführung und
- b) der Aufsichtsrat

#### **§ 5**

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführung und beruft sie ab.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie führt alle Geschäfte mit Ausnahme derer, die durch diese Satzung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Im Fall, dass die Geschäftsführung aus mehr als einer Person besteht, bestimmt der Aufsichtsrat deren Aufgabengebiete, zur Vertretung nach außen sind die Mitglieder der Geschäftsführung einzeln berechtigt.
- (3) Die Geschäftsführung legt für jedes Geschäftsjahr einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vor. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (5) Die Geschäftsführung hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken. Der Aufsichtsrat beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht.

#### **§ 6**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann zusätzliche Mitglieder berufen. Der Aufsichtsrat wählt im Falle der Vakanz einzelner Sitze in der vorhandenen Besetzung neue Mitglieder für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder sind unverzüglich zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Aufsichtsrats ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der

Aufsichtsratsmitglieder unter die Mindestzahl, bilden die verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder bis zur Vervollständigung des Aufsichtsrats diesen allein.

- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Richtlinien der Arbeit der Stiftung. Er lässt sich in regelmäßigen Sitzungen von der Geschäftsführung über den Stand der Stiftungsangelegenheiten berichten und kontrolliert die Geschäftsführung.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über
  - a) den jährlichen Wirtschaftsplan der Stiftung
  - b) den Jahresabschluss und die Vermögensübersicht
  - c) die Entlastung der Geschäftsführung und
  - d) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einzelne Angelegenheiten von besonderer Bedeutung an sich ziehen.

## **§ 7**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt ein Mitglied für die Dauer seiner Amtszeit zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied für die Dauer von dessen Amtszeit zum Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren. Ein Beschluss kommt zustande, wenn sich an der Abstimmung mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats beteiligen und eine einfache Stimmenmehrheit erreicht wird.
- (3) Der Aufsichtsrat regelt alles Weitere in einer Geschäftsordnung.

## **§ 8**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats gemeinsam mit der Geschäftsführung zu beantragen.
- (3) Die Geschäftsführung hat der Aufsichtsbehörde nach Ablauf eines jeden Jahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht (§6 Abs. 3 Buchstabe b) und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 5 Abs. 4) sowie den Prüfbericht (§ 5 Abs. 5) und einen Nachweis über die Entlastung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat (§ 6 Abs. 3 Buchstabe c) einzureichen.

## **§ 9**

- (1) Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats und mindestens drei Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an das Land Berlin, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10**

Die vorgenannten Satzungsänderungen treten am 01. Januar 2016 in Kraft. Mit diesem Datum wird der bisherige Vorstand Aufsichtsrat, seine Mitglieder werden unter Anrechnung der bisherigen Amtszeit Mitglieder des Aufsichtsrats.

Berlin, den 01.12.2015